

Geschäftsverzeichnissnr. 4122
Urteil Nr. 150/2007 vom 5. Dezember 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit, in der vor dessen Abänderung durch Artikel 217 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2006 in Sachen Françoise Collet gegen das Amt für überseeische soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 12. Januar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit in der am Tag dieses Urteils und bis zum 31. Dezember 2006 einschließlich geltenden Fassung gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er dem Witwer bzw. der Witwe eines vorverstorbenen Versicherten, der in Übersee beschäftigt war, nicht den Vorteil einer Hinterbliebenenrente gewährt, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, und zwar auch dann, wenn der Tod durch einen Unfall herbeigeführt wurde, der sich nach der Eheschließung ereignet hat, während kraft Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger der Witwer bzw. die Witwe eines vorverstorbenen Lohnempfängers, der in Belgien beschäftigt war, eine Hinterbliebenenpension erhält, und zwar auch dann, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, wenn der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist, der sich nach der Eheschließung ereignet hat? ».

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit in der vor seiner Abänderung durch Artikel 217 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

In dieser Fassung bestimmte Artikel 21 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1963:

« Wenn der Versicherte ledig, Witwer oder geschieden ist, wird das zur Bildung der Witwenrente versicherte Kapital an den Solidaritäts- und Ausgleichsfonds überwiesen.

Wenn ein Versicherter die Ehe geschlossen hat, nachdem er in den Vorteil seiner Altersrente gelangt ist, erhält die Witwe eine Rente, sofern der Tod nicht innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung eingetreten ist. Wenn die Ehepartnerin dasselbe Alter wie der Versicherte hat, beträgt die Rente 60 Prozent der in Artikel 20 § 1 vorgesehenen Rente. Die Witwenrente geht zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob eventuell eine Diskriminierung zwischen einerseits den Witwern und Witwen eines in Belgien beschäftigt gewesenen Arbeitnehmers, die eine Hinterbliebenenpension erhalten könnten, wenn ihre Ehe kein Jahr gedauert habe und der Tod durch einen Unfall nach der Eheschließung verursacht worden sei, und andererseits den Witwern und Witwen eines in Übersee beschäftigt gewesenen Versicherten, die keine Hinterbliebenenrente erhalten könnten, wenn ihre Ehe kein Jahr gedauert habe, selbst wenn der Tod auf einen Unfall nach der Eheschließung zurückzuführen sei.

B.3. Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, ersetzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, bestimmt:

« Die Hinterbliebenenpension wird nur gewährt, wenn der hinterbliebene Ehepartner am Todesdatum seit wenigstens einem Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war. Die Ehedauer von einem Jahr ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen;
- zum Todeszeitpunkt gibt es ein Kind zu Lasten, für das der Ehegatte oder die Ehegattin Familienbeihilfen erhielt;
- der Tod ist auf einen Unfall nach dem Datum der Eheschließung zurückzuführen oder wurde durch eine Berufskrankheit verursacht, die während oder anlässlich der Ausübung des Berufes, eines durch die belgische Regierung erteilten Auftrags oder von Leistungen im Rahmen der belgischen technischen Unterstützung entstanden ist, sofern diese Krankheit nach dem Datum der Eheschließung entstanden ist oder sich verschlimmert hat.

Wenn posthum innerhalb von dreihundert Tagen nach dem Tod ein Kind geboren wird, beginnt die Hinterbliebenenpension, sofern der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt eingereicht wird, am ersten Tag des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn er bei seinem Tod noch keine Pension erhielt, und am ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn er bei seinem Tod bereits eine Pension erhielt ».

Aufgrund von Artikel 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses findet diese Bestimmung Anwendung auf die Arbeitnehmer, die in Ausführung eines Arbeitsvertrags in Belgien beschäftigt waren, mit Ausnahme der Verträge, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, in den Genuss einer der in Artikel 2 vorgesehenen Pensionsregelungen zu gelangen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den hinterbliebenen Ehepartnern eines in Belgien beschäftigten Arbeitnehmers oder eines in Übersee beschäftigten Versicherten betrifft also, insofern er sich auf den Erhalt der Hinterbliebenenpension bezieht, den Umstand, ob Ausnahmen - im vorliegenden Fall der Tod infolge eines Unfalls nach dem Datum der Eheschließung - zur Bedingung der Mindestdauer der Ehe von einem Jahr bestehen oder nicht.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Indem der Gesetzgeber eine Bedingung der Mindestdauer von einem Jahr für die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an den hinterbliebenen Ehepartner eines Arbeitnehmers, dessen Berufstätigkeit das Recht auf eine solche Pension eröffnete, vorgeschrieben hat, wollte er gewisse Missbräuche verhindern, wie die Eheschließung *in extremis* mit dem alleinigen Ziel, dem hinterbliebenen Ehepartner den Erhalt der Hinterbliebenenpension zu ermöglichen.

B.6.2. Die Bedingung der Mindestdauer der Ehe von einem Jahr stellt ein objektives Kriterium dar, das dem Ziel des Gesetzgebers, gewisse Missbräuche auf diesem Gebiet zu vermeiden, entspricht.

B.7. Im System der sozialen Sicherheit der in Belgien aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber streng begrenzte Ausnahmen zu dem Grundsatz festgelegt, wonach der hinterbliebene Ehepartner nur unter der Bedingung, dass die Ehe mehr als ein Jahr vor dem Tod geschlossen wurde, Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erheben kann. Diese Ausnahmen ergeben sich aus der Überlegung, dass die Umstände in gewissen Situationen beweisen, dass die Ehe, obwohl der Tod weniger als ein Jahr nach der Eheschließung

eingetreten ist, nicht mit dem alleinigen Ziel, die betreffende Pension zu erhalten, geschlossen wurde.

Diese Ausnahmen zur Bedingung der Mindestdauer der Ehe bestehen ebenfalls im System der sozialen Sicherheit der Selbständigen (Artikel 4 § 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967) und im System der sozialen Sicherheit der Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen).

B.8.1. Laut Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit ist das Amt für überseeische soziale Sicherheit eine öffentliche Einrichtung, die mit der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Versicherungen beauftragt ist.

Artikel 12 bestimmt unter anderem, dass « an der [...] fakultativen Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung [...] teilnehmen können » die Personen, die ihre Berufstätigkeit in den durch den König bezeichneten Überseeländern ausüben.

Artikel 14 bestimmt, dass die Versicherten oder ihre Arbeitgeber unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen dem Amt Beiträge überweisen können, die insbesondere der Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung dienen und deren Mindest- und Höchstbeträge aufgrund von Artikel 15 durch den König festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Buchstabe a) wird der Beitrag « zu 70 % für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenrenten zu Lasten des Pensionsfonds » verwendet.

In Artikel 20 wird die Leibrente der Versicherten festgelegt.

In Artikel 21 wird der Betrag festgesetzt, auf den der hinterbliebene Ehepartner des Versicherten, der eine Leibrente erhält, Anspruch hat.

B.8.2. Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System ist ein fakultatives System der sozialen Sicherheit, dem die Personen beitreten können, die in den durch den König bestimmten Ländern in Übersee arbeiten.

Dieses System betrifft « sowohl die Bediensteten, die in einem öffentlichen Sektor ihren Dienst versehen, als auch die Angestellten, die in Ausführung eines Arbeitsvertrags durch Privatunternehmen beschäftigt werden, oder selbst Personen, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 431/1, S. 1).

Dieses System wurde ausgearbeitet, um « den Sorgen derjenigen zu entsprechen, die eine Laufbahn in Übersee unternehmen oder fortsetzen und in ihrem Herkunftsland durch Gesetzesbestimmungen, in denen ein System der Sozialversicherung vorgesehen ist, gedeckt sein möchten » (ebenda).

B.8.3. Im Gegensatz zum System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger, das auf einem Verteilungssystem beruht, stützt sich das durch das vorerwähnte Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System der Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung « auf die individuelle Kapitalisierung » (ebenda, S. 5) für die Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenrenten mit der in Artikel 58 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1963 vorgesehenen Garantie des belgischen Staates.

Die Leistungen, auf die die Versicherten wegen der Einzahlungen auf ihren Namen Anspruch erheben können, gelten als « ergänzende Leistungen zu denjenigen, die die Betroffenen in dem Land erwerben können, in dem ihre Berufstätigkeit stattfindet » (ebenda, S. 1).

B.9.1. Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System unterscheidet sich vom Pflichtsystem der sozialen Sicherheit, das für die in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Die Teilnahme an der überseeischen sozialen Sicherheit schließt im Übrigen grundsätzlich die Anwendung der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit der Lohnempfänger aus.

B.9.2. Wenn der Gesetzgeber jedoch beschließt, sowohl im System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger als auch im überseeischen System eine Mindestdauer der Ehe von einem Jahr als Bedingung vorzuschreiben, um die Hinterbliebenenrente erhalten zu können, dient diese

Bedingung in beiden System dem gleichen Ziel, nämlich - wie in B.6.2 in Erinnerung gerufen wurde - gewisse Missbräuche auf diesem Gebiet zu vermeiden.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, für die hinterbliebenen Ehepartner der in Übersee beschäftigten Arbeitnehmer und der in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer eine Bedingung vorzusehen, die in beiden System dem gleichen Ziel dient, ohne ausschließlich für die hinterbliebenen Ehepartner der in Übersee beschäftigten Arbeitnehmer irgendeine Ausnahme zu dieser Bedingung vorzusehen, in Situationen, in denen die Umstände beweisen, dass die Ehe, obwohl der Tod weniger als ein Jahr nach der Eheschließung eingetreten ist, nur mit der Absicht geschlossen wurde, die Hinterbliebenenrente zu erhalten, und dass keine Gefahr des Missbrauchs bestand.

In diesen Situationen ist die Bedingung der Mindestdauer der Ehe von einem Jahr eindeutig unvernünftig.

B.10.1. Artikel 217 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hat im Übrigen Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 wie folgt ersetzt:

« Wenn der Versicherte ledig, verwitwet oder geschieden ist, wird das zur Bildung der Hinterbliebenenrente versicherte Kapital an den Solidaritäts- und Ausgleichsfonds überwiesen.

Wenn ein Versicherter die Ehe geschlossen hat, nachdem er in den Vorteil seiner Altersrente gelangt ist, erhält der hinterbliebene Ehepartner eine Rente, sofern der Tod nicht innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung eingetreten ist. Wenn der hinterbliebene Ehepartner dasselbe Alter wie der Versicherte hat, beträgt die Rente 60 Prozent der in Artikel 20 vorgesehenen Rente. Die Hinterbliebenenrente geht zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds.

Die Ehedauer von einem Jahr ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen;
- zum Todeszeitpunkt gibt es ein Kind zu Lasten, für das der Ehegatte oder die Ehegattin Familienbeihilfen erhielt;
- der Tod ist auf einen Unfall nach dem Datum der Eheschließung zurückzuführen.

Wenn posthum innerhalb von dreihundert Tagen nach dem Tod ein Kind geboren wird, beginnt die Hinterbliebenenpension, sofern der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt eingereicht wird, am Tag des Todes ».

Aufgrund von Artikel 239 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2006 findet Artikel 217 Nr. 3 Anwendung auf die Hinterbliebenenpensionen, die infolge eines frühestens am 1. Januar 2007 eingetretenen Todes gewährt werden.

B.10.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2006 heißt es, der neue Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 « führt eine Ausnahme zu der Regel ein, wonach die Ehe wenigstens ein Jahr dauern muss, wenn die Ehe geschlossen wurde, nachdem die Pension gewährt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, S. 142), und diese Ausnahme « ergibt sich aus der bestehenden Regelung über die Pensionen für Lohnempfänger » (ebenda).

Diese Änderung zeigt, dass der Gesetzgeber es als kohärent angesehen hat, das System der überseeischen sozialen Sicherheit unter Anlehnung an dasjenige der Lohnempfänger anzupassen und die gleichen Ausnahmen zur Bedingung der Mindestdauer der Ehe von einem Jahr vorzusehen, wie sie im System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger vorgesehen sind.

B.11. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit in der vor seiner Abänderung durch Artikel 217 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen geltenden Fassung für die Gewährung der Hinterbliebenenpension keinerlei Ausnahme zur Bedingung der Mindestdauer der Ehe von einem Jahr vorsieht, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior